

# **Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Das Kolpingwerk im Bistum Trier führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Trier. Es ist Teil des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.
- (2) Der Name Kolpingwerk gilt von der Bezirksebene an aufwärts. Die örtlichen Gliederungen heißen Kolpingsfamilien.
- (3) Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier ist Trier.

## **§2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier will gemäß den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland und des Generalstatuts des Kolpingwerkes
  1. seine Mitglieder befähigen, sich als Christen in der Welt und damit in Ehe , Familie, Arbeitswelt, Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren,
  2. seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anbieten,
  3. durch die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Staat mitwirken.
- (2) Für das Kolpingwerk Diözesanverband Trier bedeutet dies vor allem,
  1. das Programm des Kolpingwerkes Deutschland zu verwirklichen,
  2. Initiativen des Kolpingwerkes Deutschland mitzutragen und eigene Initiativen für den Diözesanverband zu erarbeiten,
  3. Kontakte und Verbindungen mit seinen Mitgliedern und Gliederungen zu pflegen,
  4. die Aktivitäten seiner Gliederungen subsidiär zu unterstützen und zu koordinieren
  5. Stellungnahmen und Verlautbarungen, die den Diözesanverband betreffen anzuregen und herauszugeben, soweit sich diese aus den Zielen und Aufgaben ergeben
  6. Aktionen anzuregen und durchzuführen, die der Verwirklichung programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen
  7. Kontakte und Verbindungen mit den Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Saarland, dem Regionalverband Mitte, dem Kolpingwerk Deutschland, dem Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk zu pflegen und in Gremien und Organen mitzuarbeiten.

## **§3 Gliederung**

- (1) Die Kolpingsfamilien werden gemäß den Bestimmungen des Generalstatuts des Internationalen gegründet, in der Regel auf Pfarrebene

- (2) Die Kolpingsfamilien bilden
  1. in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband
  2. in räumlich zugeordneten Bereichen die Gebietsverbände Koblenz, Saarbrücken und Trier
  3. im Bereich des Bistums den Diözesanverband
  4. in der Bundesrepublik das Kolpingwerk Deutschland
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier bildet mit anderen Diözesanverbänden die Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland sowie den Regionalverband Mitte.

#### **§4 Arbeitsweise und Strukturen**

- (1) Die Arbeit des Diözesanverbandes Trier geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.
- (2) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend. Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes. Sie trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.
- (3) Das Kolpingwerk als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung vertritt seine Mitglieder, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, in den Arbeitnehmerorganisationen mit berufs- und sozialpolitischen Zwecksetzung bei der Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen mit. Bei der Bestellung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben; für die Entsendung ist ebenfalls Arbeitnehmerstatus erforderlich.
- (4) Entsprechend den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben konzentriert sich die Arbeit des Diözesanverbandes insbesondere auf die grundsätzlichen und aktuellen Fragen
  1. der Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik einschließlich der Selbstverwaltung und der Mitbestimmung,
  2. der Bildung und der Bildungspolitik, der beruflichen Bildung und der Berufsbildungspolitik,
  3. der Freizeitentwicklung und der Freizeitpolitik,
  4. der Entwicklungszusammenarbeit und der Eine-Welt-Politik,
  5. der Hinführung zu und Begleitung von Ehe und Familie und der Familienpolitik,
  6. der Arbeit mit Kindern, der Jugendarbeit und der Jugendpolitik,
  7. der Seniorenarbeit und der Seniorenpolitik
  8. der Mitarbeit an der Entwicklung der Kirche, insbesondere in pastoralen, strukturellen und organisatorischen Fragen und diesbezüglichen Einrichtungen.  
Die Arbeit in diesen Bereichen schließt neben der grundsätzlichen Aufbereitung und innerverbandlichen Umsetzung auch die Wahrnehmung entsprechender Außenvertretungen ein.

## **§5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Diözesanverbandes ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Bundesverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Bundesverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Internationale Kolpingwerk und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Kolpingwerk e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch das Internationale Kolpingwerk nicht mehr bestehen, oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an sein Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei der Auflösung des Diözesanverbandes gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Bundesverbandes über.

## **§6 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Kolpingsfamilien des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes, Ihre Rechte und Pflichten, sowie die Bestimmungen über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Satzung der Kolpingsfamilie geregelt.
- (2) Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann eine Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband oder beim Kolpingwerk Deutschland erworben werden.
- (3) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist.

## **§7 Gründung von Kolpingsfamilien**

Die Gründung von Kolpingsfamilien regelt der § 6 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland (s. Anlage).

## **§8 Rechte der Kolpingsfamilien**

Die Kolpingsfamilien sind berechtigt,

- (1) die Unterstützung der überörtlichen Verbandsebene in Anspruch zu nehmen
- (2) gemäß dieser Satzung Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrecht für die jeweilige Bezirks- und Gebietsversammlung, sowie die Diözesanversammlung wahrzunehmen.

## **§9 Pflichten der Kolpingsfamilien**

- (1) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet,
  1. die in § 2 formulierten Aufgaben des Verbandes mit zu vollziehen
  2. die Satzungen zu beachten und die bindenden Beschlüsse der überörtlichen Gremien auszuführen
  3. den Verbandsbeitrag für den Diözesanverband und den Bundesverband an den Bundesverband zu entrichten
  4. Satzungsänderungen in der Ortssatzung der Kolpingsfamilie bedürfen der Zustimmung des Diözesanverbandes.
- (2) Bei der Verwaltung von Grundvermögen der Kolpingsfamilie ist der § 21 des Generalstatuts bindend.

## **§10 Auflösung der Kolpingsfamilie**

Die Auflösung der Kolpingsfamilie regelt § 4 der Satzung der Kolpingsfamilie (s. Anlage).

## **§11 Organe**

Die Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband sind

- (1) die Diözesanversammlung
- (2) der Diözesanvorstand
- (3) das Diözesanpräsidium

## **§12 Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:
  - A Mit Sitz und Stimme
    1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes
    2. die Mitglieder der Gebietsvorstände
    3. die Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und Präsidies der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände
    4. ein weiter Delegierter/eine weitere Delegierte jeder Kolpingsfamilie
    5. Kolpingsfamilien mit mehr als 100 Mitgliedern erhalten einen zusätzlichen Delegierten/e
    6. ein/e Vertreter/in der Kolpingjugend jeder Kolpingsfamilie
    7. die gewählten Mitglieder des Diözesanleitungsteams der Kolpingjugend

B Mit beratender Stimme  
die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes  
Das Stimmrecht der Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und Präses ist  
nicht delegierbar.

- (3) Alle wichtigen, den Diözesanverband betreffenden Angelegenheiten sind in der Diözesanversammlung zu behandeln.  
Dazu gehören insbesondere
1. die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes
  2. die Umsetzung des Programms und der Beschlüsse des Kolpingwerkes Deutschland
  3. die Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen des Diözesanverbandes;
  4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  5. Bericht über den Stand und Tätigkeit des Diözesanverbandes und seiner Einrichtungen
  6. Entlastung des Diözesanvorstandes/zu Ziffer 4+5
  7. Finanzbericht
  8. Bericht des Finanzausschusses, näheres regelt der § 16
  9. Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- (4) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren
1. die/den Diözesanvorsitzende/n
  2. die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
  3. den Diözesanpräses
  4. den stellvertretenden Diözesanpräses/pastorale Begleitperson
  5. bis zu 8 Diözesanvorstandsmitglieder, unter Berücksichtigung der in § 4 (4) genannten Aufgabenschwerpunkte
  6. die Mitglieder des Finanzausschusses

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Gebiets- und Bezirksvorstände, und die Vorstände der Kolpingsfamilien sowie die Diözesankonferenz und das Diözesanleitungsteam der Kolpingjugend.

Der Diözesanpräses und der stellvertretende Diözesanpräses bedürfen nach Ihrer Wahl der Beauftragung durch den Bischof.

- (5) Die Diözesanversammlung findet jährlich statt. Die Einladung ergeht mindestens zwei Monate vor dem Beginn durch die/den Diözesanvorsitzende/n. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Bezirksverbände schriftlich unter Angabe der Gründe oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten oder die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beantragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (6) die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesende Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

- (8) Die/der Diözesanvorsitzende beruft die Diözesanversammlung ein. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung.

### **§13 Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist der Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig. Im Falle des Bestehens eines Rechtsträgers sind die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes zugleich die Mitglieder des Rechtsträgers des Diözesanverbandes gemäß § 18.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
1. der/die Diözesanvorsitzende,
  2. die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
  3. der Diözesanpräses
  4. der stellvertretende Diözesanpräses/pastorale Begleitperson
  5. Die vier gewählten DiözesanleiterInnen der Kolpingjugend oder ihre Stellvertreter sowie die pastorale Begleitperson
  6. die weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend § 12 (4) 5,
  7. die Gebietsvorsitzenden
  8. mit beratender Stimme die Referenten/innen des Diözesanverbandes, der/die Diözesansekretär/in, der/die Geschäftsführer/inn der auf Diözesanebene bestehenden Einrichtungen/Rechtsträger.
- (3) Der Diözesanvorstand wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeshauptausschuss und die Bundesversammlung.
- (4) Der Diözesanvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung hierzu ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch den/die Diözesanvorsitzende/n.
- (5) Die Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Sie bedarf der Genehmigung durch die Diözesanversammlung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstandes ist beschlussfähig.
- (6) Die/der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung des Diözesanvorstandes und sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse. Die /der Diözesanvorsitzende vertritt den Diözesanverband Trier nach innen und außen. Die Wahrnehmung von Außenvertretungen für den DV Trier durch andere Mitglieder erfolgt in Abstimmung mit dem/der Diözesanvorsitzenden.
- (7) Zu den Aufgaben der Diözesanvorstandsmitglieder gehört sowohl die Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung und der Positionsbestimmung als auch die Umsetzung und Einbringung der entsprechenden Positionen in die innerverbandliche Arbeit auf allen Ebenen.
- (8) Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvorstandes endet mit dem Ende der vierten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Diözesanversammlung. Sollte ein Amt nicht

wiederbesetzt werden können, so kann der Diözesanvorstand den bisherigen Amtsinhaber – mit dessen Einverständnis – bis zur nächsten Diözesanversammlung kommissarisch einsetzen.

Bei der Zusammensetzung des Diözesanvorstandes sind junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Vorsitz und die Stellvertretung.

## **§14 Diözesanpräsidium**

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Diözesanverband Trier. Es ist dem Diözesanvorstand rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des Diözesanpräsidiums gehören zugleich dem Vorstand des Rechtsträgers gemäß § 18 an.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an
  - A Mit Sitz und Stimme
    1. die/der Diözesanvorsitzende
    2. die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
    3. der Diözesanpräses
    4. der stellvertretende Diözesanpräses/pastorale Begleitperson
    5. die zwei Mitglieder des Diözesanleitungsteam der Kolpingjugend, die von der Diözesankonferenz in das Diözesanpräsidium des Kolpingwerkes Trier gewählt wurden.
  - B Mit beratender Stimme der/die Diözesansekretär/in

Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Diözesanvorstand beschlossen wird.

## **§15 Kolpingjugend**

- (1) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Mitverantwortung für das gesamte Kolpingwerk. Die Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend wählen in geheimer Wahl ihre Leitung.

Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat die Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen des Gesamtetat des Diözesanverbandes und ist der Diözesankonferenz der Kolpingjugend verantwortlich.

- (2) Der Diözesankonferenz der Kolpingjugend mit Sitz und Stimme gehören an:
  1. das Diözesanleitungsteam
  2. je vier gewählte Leiter/innen der Kolpingjugend aus Bezirksverbänden und Kolpingsfamilien
  3. die Mitglieder des Präsidiums

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden zur Diözesankonferenz eingeladen. Das

Diözesanleitungsteam hat die Pflicht mindestens einmal jährlich die Diözesankonferenz der Kolpingjugend einzuberufen. Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Diözesan- oder Bundesvorstand bestätigt wird. Diese regelt die Wahl des Diözesanleitungsteams und die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend.

- (3) Die Diözesanleitung besteht aus:
  1. bis zu vier Diözesanleitern/-innen
  2. bis zu zwei stellvertretenden Diözesanleiter/-innen
  3. einer pastoralen Begleitperson
- (4) Das Diözesanleitungsteam besteht aus:
  - A. mit Sitz und Stimme
    1. der Diözesanleitung
  - B. mit beratender Stimme
    1. dem/der Jugendreferenten/-in
    2. dem/der Jugendbildungsreferent/-in

Das Diözesanleitungsteam hat das Recht sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend genehmigt wird.

- (5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

## **§16 Finanzausschuss**

- (1) Der Diözesanverband gibt sich eine Finanzordnung, in der die Aufgaben des Finanzausschusses geregelt sind. Über sie entscheidet die Diözesanversammlung.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern, die von der Diözesanversammlung gewählt werden, wovon eines der Kolpingjugend angehören muss.

Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen weder dem Diözesanvorstand, noch einem Rechtsträger des Diözesanverbandes auf Diözesanebene angehören. Der/die Diözesansekretär/in und der für die Finanzen zuständige Jugendreferent/in gehören dem Finanzausschuss mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder des Finanzausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihren Reihen eine(n) Vorsitzenden.

- (3) Der Finanzausschuss hat Berichtspflicht gegenüber der Diözesanversammlung und der Mitgliederversammlung des Kolpingwerkes in der Diözese Trier e.V.
- (4) Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

## **§17 Fachgremien**

- (1) Diözesanfachtagungen dienen dem inhaltlichen Austausch zwischen Diözesanverband, Gebietsverbänden, Bezirksverbänden und Kolpingsfamilien, der aktuellen

Positionsfindung und der Anregung und Unterstützung der Arbeit der verbandlichen Gliederungen. Dies schließt die Vorbereitung von Beschlussempfehlungen für den Diözesanverband ebenso ein wie die Erarbeitung von Vorschlägen für die innerverbandliche Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Fragen/Themen.

Diözesanfachtugungen finden auf Beschluss des Diözesanvorstandes, insbesondere zu dem in § 4 (4) genannten Bereichen statt. Zu den Diözesanfachtugungen werden die entsprechenden Verantwortlichen der Bezirksverbände und Kolpingsfamilien eingeladen. Daneben können Mitglieder des Verbandes eingeladen werden, die in relevanten Sachfragen besonders ausgewiesen sind, weiterhin externe Sachverständige.

- (2) Diözesanfachtugungen dienen der kontinuierlichen, inhaltlichen und organisatorischen Koordination verbandlicher Aufgaben. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung des Diözesanvorstandes.

Diözesanfachausschüsse werden durch den Diözesanvorstand gebildet. Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen. Für die Arbeit der Diözesanfachausschüsse gilt eine vom Diözesanvorstand beschlossene Geschäftsordnung.

- (3) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand.

## **§18 Rechtsträger**

- (1) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier ist das "Kolpingwerk in der Diözese Trier e. V." mit Sitz in Trier. Der Diözesanverband hat kein eigenes Vermögen. Sämtliche Vermögensinteressen einschließlich der Personalangelegenheiten werden von seinem Rechtsträger wahrgenommen.
- (2) Sofern dem Kolpingwerk Diözesanverband Trier Vermögen zugewendet werden soll, fällt dieses Vermögen unmittelbar an seinen Rechtsträger. Dieser hat das insoweit zugewendete Vermögen entsprechend seiner satzungsgemäßen Zweckbestimmung unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§19 Schlussbestimmungen**

- (1) Beschlüsse sämtlicher Organe und Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Organe nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 08. Juni 2002 von der Diözesanversammlung in Mendig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Diözesanstatut vom 01.04.1995, zuletzt geändert am 20.03.1999, außer Kraft.

Trier, den 08. Juni 2002

Diözesanvorsitzender